



Informationsbericht an den Kontrollausschuss

(Projektprüfungen 1. Quartal 2017)

Graz, 6. Juni 2017

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (von links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Projektkontrollen im Stadtrechnungshof	5
1.1	Auftrag und Prüfungsziel	5
2	Durchgeführte Projektkontrollen	7
3	Nachträgliche Projektkontrollen	8
4	Projektentwicklungskontrollen im Stadtrechnungshof	9
4.1	Änderung der Zuständigkeiten im Stadtrechnungshof	9
4.2	Aufgabe des Stadtrechnungshofes im Rahmen einer Projektentwicklungskontrolle	9
4.3	Einsatz von plausiblen und effizienten Kontrollsysteme zur Steuerung der Projektentwicklung	10
4.4	Prüfen der Endabrechnungen nach Projektabschluss	12
5	Begonnene Projekte im 1. Quartal 2017	13
6	Abgeschlossene Projekte	14
6.1	Sprachförderung	14
6.1.1	Projektgenehmigung	14
6.1.2	Endabrechnung	15
6.1.3	Feststellungen zur Endabrechnung	15
	Prüfen und Beraten für Graz	16

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
exkl.	exklusive
gem.	gemäß
GO	Geschäftsordnung
GRB	Gemeinderatsbeschluss
GZ	Geschäftszahl
inkl.	inklusive
Nr.	Nummer
rd.	rund
SAP	Buchhaltungssoftware
StRH	Stadtrechnungshof

1 Projektkontrollen im Stadtrechnungshof

1.1 Auftrag und Prüfungsziel

Gemäß § 98 Abs. 4 des Statutes der Landeshauptstadt Graz (Projektkontrolle) sowie § 6 Abs. 1 GO-StRH sind für die Projektkontrolle folgende Prüfungsziele vorgegeben:

1. Prüfung des Projektes auf Zweckmäßigkeit (Bedarfsprüfung),
2. Prüfung der Sollkosten und Folgekosten,
3. weiters prüft der Stadtrechnungshof auch die geplante Finanzierung.

Der Stadtrechnungshof hat dabei die Projektunterlagen im Sinne der in § 2 Abs. 2 GO-StRH festgelegten Grundsätze auf

- a. rechnerische Richtigkeit,
- b. Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen, Verordnungen und sonstigen Vorschriften sowie
- c. Einhaltung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit

zu prüfen und binnen drei Monaten dem/der zuständigen Stadtsenatsreferenten/in zu berichten.

Gemäß Präsidialerlass Nr. 17/2002 - „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“ besteht die Möglichkeit eines zweistufigen Beschlussverfahrens.

- Im ersten Teil der Projektkontrolle wird eine vorgezogene Bedarfsprüfung durch den Stadtrechnungshof durchgeführt und im Fall eines Gemeinderatsbeschlusses werden Finanzmittel für eine detailliertere Planungsphase freigegeben.
- Im zweiten Teil der Projektkontrolle werden Sollkosten- und Folgekostenberechnungen sowie die geplante Finanzierung des Projektes im Rahmen der Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof geprüft.

Zitat Präsidialerlass Nr. 17/2002 - „Projektgenehmigung für Investitionsprojekte“:

Präsidialerlass Nr. 17

Projektgenehmigungen für Investitionsprojekte sind erst dann dem zuständigen Organ zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn eine Begründung des Bedarfs, eine nachvollziehbare Sollkosten- und Folgekostenberechnung und konkrete Aussagen über die Finanzierung vorliegen. Erforderlichenfalls ist ein zweistufiges Beschlussverfahren zu wählen und als erste Stufe ein Projektplanungsbeschluss zu erwirken.

Der Stadtrechnungshof hat die gemäß § 6 seiner Geschäftsordnung der Projektkontrolle unterliegenden Investitionsprojekte auf Erforderlichkeit und Umfang sowie auf Sollkosten und Folgekosten zu prüfen und binnen 3 Monaten dem/der antragstellenden StadtsenatsreferentIn zu berichten. Auf einen entsprechenden Fristvorlauf ist daher zu achten.

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 29.11.2001 ist im Motivenbericht des Projektgenehmigungsantrages darzustellen, ob eine Stellungnahme des Stadtrechnungshofes vorliegt, und wenn nicht, eine entsprechende Begründung für die fehlende Stellungnahme aufzunehmen.

2 Durchgeführte Projektkontrollen

Im 1. Quartal 2017 wurden keine Projektkontrollen abgeschlossen.

3 Nachträgliche Projektkontrollen

Mit zwei Gemeinderatsbeschlüssen am 17. November 2016 wurden Projektgenehmigungen zu den Projekten

- Errichtung eines neuen Gemeindewohnbaus Peter-Rosegger-Straße/Ecke Faunastraße mit projektierten Gesamtkosten in Höhe von rd. 4,0 Millionen Euro exkl. Umsatzsteuer (einstimmige Annahme)¹ sowie
- Austausch von 405 Parkscheinautomaten mit Investitionskosten in Höhe von rd. 3,6 Millionen Euro inkl. Umsatzsteuer (mehrheitliche Annahme)

genehmigt.

Bei beiden Projektgenehmigungen war festzustellen, dass diese ohne Projektkontrolle durch den Stadtrechnungshof erfolgten. Der Stadtrechnungshof wird bei beiden Projekten eine nachträgliche Projektkontrolle durchführen und die entsprechenden Stellungnahmen dem Kontrollausschuss zur Information vorlegen.

¹ [Link zum Gemeinderatsstück über die Errichtung eines neuen Gemeindewohnbaus Peter-Rosegger-Straße/Ecke Faunastraße](#)

4 Projektabwicklungskontrollen im Stadtrechnungshof

4.1 Zuständigkeiten im Stadtrechnungshof

In der Vergangenheit wurden die Projektabwicklungskontrollen von jenen Prüfern wahrgenommen, die zuvor zu diesem Projekt eine Projektkontrolle durchgeführt haben. Die Projektabwicklungskontrollen waren dadurch auf mehrere Prüfer verteilt.

Mit Ende März bzw. Anfang April 2014 wurde die Zuständigkeit sämtlicher Projektabwicklungskontrollen (damals 27) einem Prüfer zugeordnet. Der zeitliche Mitteleinsatz für die Projektabwicklungskontrollen wurde mit einer Person (Beschäftigungsausmaß 100%) festgelegt.

Ziel war es durch diese Bündelung/Fokussierung (Zuständigkeit liegt bei einem Prüfer) einen möglichst einheitlichen, hochwertigen Qualitätsstandard bei den Projektabwicklungskontrollen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang war der Aufbau, die Wartung und die Pflege einer Projektverfolgung einschließlich einer Projektverfolgungsdokumentation sicherzustellen.

4.2 Aufgabe des Stadtrechnungshofes im Rahmen einer Projektabwicklungskontrolle

Die Aufgabe des Stadtrechnungshofes besteht darin die Plausibilität und Effizienz der in den Fachabteilungen eingesetzten Kontrollsysteme zur Steuerung der Projektabwicklung zu überprüfen. Das beinhaltet die Überprüfung der Kosten, Termine, Qualität, Quantität einschließlich einer Kostenprognose. Ziel ist es zu prüfen ob der/die Projektverantwortliche die entsprechenden Informationen hat, um bei Bedarf möglichst zeitnah steuernd in das Projekt eingreifen zu können.

Die Steuerungsmöglichkeiten betreffen vor allem die Qualität und die Quantität eines Projektes. Sind diese nicht ausreichend vorhanden bzw. nicht gegeben um Mehrkosten gegenzusteuern, ist eine zeitnahe Anpassung der Projektkosten durchzuführen (Erhöhung der Projektgenehmigung). Im Gegenzug sind Minderkosten als Einsparungen zu binden.

Bezüglich der Mehrkosten ist im § 7 Abs. 3 GO-StRH festgehalten, dass bei einer Überschreitung der Sollkosten (oder ist mit einer solchen zu rechnen) von mehr als 10% der/die für die Projektabwicklung nach der Referatseinteilung zuständige Stadtsenatsreferentin/Stadtsenatsreferent verpflichtet ist, dies mit ausführlicher

Begründung dem Stadtrechnungshof bekannt zu geben („Gesamtkostenverfolgung“). Das Gleiche gilt für während der Ausführung des Projekts vorgenommene wesentliche Änderungen des Projekts. Kostensteigerungen, die nur auf die Erhöhung der amtlich genehmigten Lohn- und Preiskosten zurückzuführen sind, bleiben davon unberührt.

Im Anschluss sind die Unterlagen vom Stadtrechnungshof zu prüfen und binnen eines Monat der/dem zuständigen Stadtsenatsreferentin/Stadtsenatsreferenten zu berichten. Diese/dieser hat die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats. Der Bericht des Stadtrechnungshofes ist mit der Stellungnahme der/des Stadtsenatsreferentin/Stadtsenatsreferenten dem Kontrollausschuss umgehend zuzuleiten (geregelt im § 7 Abs. 4. GO-StRH).

4.3 Einsatz von plausiblen und effizienten Kontrollsysteme zur Steuerung der Projektabwicklung

Die diesbezügliche rechtliche Grundlage bildet der § 7 Abs. 2 GO-StRH. In diesem Paragraphen ist festgehalten, dass die ausführenden Stellen den Stadtrechnungshof in das Berichtswesen über Projektfortschritt und Gesamtkostenentwicklung einzubinden haben, wobei die Form des Berichtswesens im Einzelfall im Einvernehmen festzulegen ist.

Nachfolgender Vorschlag des Stadtrechnungshofes wird/wurde mit den einzelnen Projektleitern diskutiert und bei Bedarf angepasst:

Die Einführung eines möglichst einheitlichen Qualitätsstandard bei der Projektverfolgung (siehe Seite zuvor) wird bzw. wurde vor allem bei Neuprojekten bzw. bei Projekten eingeführt, wo aufgrund des Projektfortschrittes noch wesentliche Steuerungsmöglichkeiten gegeben waren.

4.4 Prüfen der Endabrechnungen nach Projektabschluss

Wie schon bisher, wird der Stadtrechnungshof auch in Zukunft die Endabrechnung der einzelnen Projekte einer gesonderten Prüfung unterziehen und darüber im Rahmen der „Informationsberichte“ Bericht erstatten.

4.5 Übersicht über laufende Projekte

Einmal im Jahr stellt der Stadtrechnungshof alle in der Stadt abgewickelten (Großprojekte) dar. Im Informationsbericht zum 3. Quartal werden diese mit den wichtigsten Daten und zahlreichen Fotos publiziert.

5 Begonnene Projekte im 1. Quartal 2017

Im 1. Quartal 2017 wurde das Projekt „Begleitmaßnahmen Murkraftwerk Graz, inkl. zentraler Speicherkanal und Grünraumgestaltung“ baulich begonnen.

6 Abgeschlossene Projekte

6.1 Sprachförderung

6.1.1 Projektgenehmigung

Projektgenehmigung:	19. September 2013
Kostenanteil Haus Graz:	2.465.552,03 Euro (ca. 78% der Gesamtsumme)
Gesamtkosten:	3.175.700 Euro (abgerechnete Förderung des Land Steiermark von 710.147,97 Euro enthalten)
Stellungnahme StRH:	September 2013
Projektdauer:	1. Jänner 2014 bis 31. August 2016

Projektbeschreibung:

Bei dem gegenständlichen Projekt handelte es sich um die Weiterführung der Unterstützung von Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen durch die Stadt Graz mit den beiden Projekten „Integrationsassistenz“ und „Spielerisch Deutsch lernen“. Die Stadt Graz führte diese Projekte bereits seit drei Jahren durch.

Die Zielgruppe der Projekte „Integrationsassistenz“ und „Spielerisch Deutsch lernen“ waren Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren in institutionellen Kinderbetreuungseinrichtungen, die über mangelnde Deutschkenntnisse verfügten, insbesondere jene mit nicht deutscher Muttersprache.

Mit Eintritt in die Schule sollten Kinder die Unterrichtssprache Deutsch gemäß den „Bildungsstandards zur Sprech- und Sprachkompetenz zu Beginn der Schulpflicht“ möglichst beherrschen.

Der Antrag enthielt einen Maximalrahmen von 3.175.700 Euro für die Ausschreibung des gegenständlichen Projektes. Die Projektdauer betrug 2 Jahre und 8 Monate (Zeitraum: 1. Jänner 2014 bis 31. August 2016). Die Finanzierung erfolgte über die Eckwerte 2014 - 2016 der Abteilung für Bildung und Integration.

Angemerkt wird, dass ergänzend zum gegenständlichen Projekt mit Stadtsenatsbeschluss per 25. Februar 2016 eine zusätzliche „Sprachförderung in Grazer Kindergärten“ von 1. März bis 31. Dezember 2016 mit einem Betrag von 95.000 Euro genehmigt wurde.

6.1.2 Endabrechnung

Das Projekt wurde abgeschlossen und eine Endabrechnung dem Stadtrechnungshof von der Abteilung für Bildung und Integration im Jänner 2017 vorgelegt.

Auf Grundlage der Projektgenehmigung von 3.175.700 Euro betragen die Projektgesamtkosten 3.103.017,41 Euro. Die genehmigten Projektkosten wurden somit um 72.682,59 Euro (2,3%) unterschritten.

6.1.3 Feststellungen zur Endabrechnung

Die Einsparung von 72.682,59 Euro (2,3%) ergab sich auf Grund des günstigeren Stundensatzes der Träger.

Die vorgelegte Endabrechnung der Abteilung für Bildung und Integration war zahlenmäßig mit der städtischen Buchhaltung (SAP) abstimmbare.

Prüfen und Beraten für Graz

Seit 1993 prüft und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Prüfungsbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz 2000 enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA